

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Lohmar**

### **Präambel**

Die Städte Siegburg und Lohmar wollen die Zusammenarbeit in Vergabeverfahren fortsetzen.

Zur Erfüllung dieses Zieles wird unbefristet folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV: NRW S. 204) geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Lohmar überträgt der Stadt Siegburg die Durchführung der in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung, gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG. Der Stadt Lohmar wird ein Beteiligungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt. Aufgabenträger bleibt die Stadt Lohmar.

Neben den gesetzlichen Grundlagen gelten die Richtlinien der Stadt Lohmar über die Vergabe von Aufträgen vom 25. Januar 2011 und die Dienstanweisung zur Vorbeugung der Korruption der Stadt Lohmar vom 22. November 2012 in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Stadt Lohmar bleibt Trägerin der Aufgabe.

Die Stadt Siegburg übernimmt, unter Beteiligung der Stadt Lohmar, die in der Schnittstellenregelung (Anlage 1) näher bezeichneten Aufgaben einer zentralen Vergabestelle für die Stadt Lohmar. Die Stadt Lohmar erteilt der Stadt Siegburg hierfür – widerruflich – Vollmacht.

Die zentrale Vergabestelle führt Vergabeverfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) durch.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Städten Siegburg und Lohmar wird in der Schnittstellenregelung der beiden Städte, in ihrer jeweils gültigen Fassung, geregelt.

### **§ 3 Haftung**

Im Außenverhältnis haftet die Stadt Lohmar, als Trägerin der Rechte und Pflichten der jeweiligen Vergabe, nach den gesetzlichen Grundlagen.  
Im Innenverhältnis haftet die Stadt Siegburg gegenüber der Stadt Lohmar für schuldhaftes Handeln (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### **§ 4 Submission**

Submissionstermine/Eröffnungstermine finden im Rathaus der Stadt Lohmar statt. Durchgeführt werden die Termine durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle der Stadt Siegburg (Leitung) und einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Stadt Lohmar.

### **§ 5 Schrift-/Postverkehr und Telekommunikation**

Postalisch und elektronisch tritt die zentrale Vergabestelle gegenüber Dritten im Namen der Stadt Lohmar auf. Die Telekommunikation erfolgt über eine Rufnummer der Stadt Lohmar. Einzelheiten werden in der Schnittstellenregelung festgelegt.

Schriftliche Angebote werden bis zur Angebotsöffnung und bis zum Submissionstermin in der Poststelle des Rathauses der Stadt Lohmar aufbewahrt.

### **§ 6 Kostenausgleich**

Die Stadt Lohmar erstattet der Stadt Siegburg 356,65 EUR je freihändige Vergabe und beschränkter Ausschreibung gemäß VOL, VOB und VOF. Je öffentliche Ausschreibung erstattet die Stadt Lohmar der Stadt Siegburg 878,41 EUR gemäß VOL, VOB und VOF. EU-Vergabeverfahren werden nach tatsächlichem Aufwand (Stunden- und Entgeltgruppennachweis) abgerechnet. Die Grundlage hierfür bilden die jeweils aktuellen Stundensätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle, KGSt. Auf dieser Basis findet, sofern sich die Stundensätze ändern, eine jährliche Neukalkulation der Kostenpauschalen statt.

### **§ 7 Änderungen**

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

**§ 9**  
**Dauer / Inkrafttreten**

Die Vereinbarung gilt für drei Jahre, ab Inkrafttreten. Sie kann von beiden Vertragsparteien innerhalb der drei Jahre mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Sieg-Kreises, frühestens zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Stadt Lohmar, Datum

Stadt Siegburg, Datum

\_\_\_\_\_  
Horst Krybus  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Franz Huhn  
Bürgermeister